

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 59 (1908)
Heft: 6

Artikel: Die Beschränkung des Losholzverkaufs
Autor: Fankhauser, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-768247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

59. Jahrgang

Juni 1908

N^o 6

Die Beschränkung des Loosholzverkaufs.

Von Dr. F. Fankhauser.

Einem bezüglichen Ansuchen der Redaktion zuvorkommendst Folge leistend, hat Herr Kreisförster Theodor Meyer in Chur im letzten Novemberheft dieser Zeitschrift die Frage erörtert, ob eine Beschränkung des Verkaufs von Loosholz zurzeit noch angezeigt sei oder ob solche Verbote aufgehoben werden sollen. Seine Erwägungen führen den Herrn Verfasser zu folgendem Schlusse:

„Der Aufhebung des Verbotes des Verkaufes von Loosholz kann nur da zugestimmt werden, wo dadurch die Handhabung der Forstpolizei nicht erschwert wird, die vorteilhafteste Art der Verwertung der Holzprodukte nicht gefährdet ist, und für Bereitstellung der nötigen Mittel für einen intensiven Wirtschaftsbetrieb genügende Garantien vorhanden sind.“

Es liegt mir die Absicht fern, an einer Arbeit, die ein hochgeschätzter Kollege aus Gefälligkeit eingesandt hat, Kritik üben zu wollen. Die vorwürfige Frage besitzt aber für manche Gebirgsgegenden der Schweiz eine Bedeutung, welche eine gründliche Erörterung des „Dafür und Dawider“ höchst wünschbar erscheinen läßt. Ich darf daher wohl hoffen, man werde mir nicht verargen, wenn ich im nachfolgenden die Angelegenheit auch von einer anderen Seite beleuchte.

Während im Flach- und Hüggelland die einst allgemeine Abgabe von „Loosholz“ oder „Holzteilen“ aus den Gemeinde- und Korporationswäldungen an die Bürger und Korporationsgenossen vorlangem vollständig durch den gemeinsamen öffentlichen Verkauf des jährlichen Nutzungsquantums und die nachherige Verteilung des Geldertrages, soweit dieser nicht zur Deckung der allgemeinen Bedürfnisse

erforderlich, verdrängt sein wird, hängt man im Gebirge vielfach noch zäh am alten Brauch, daß jeder Nutzungsberechtigte alljährlich sein „Los“ Brennholz, eventuell auch das nötige Nutzholz zum Unterhalt der Gebäulichkeiten, Brunnleitungen, Einfriedigungen usw. in natura erhalte.

Es erscheint diese Gepflogenheit, wenn auch nicht ganz gerechtfertigt, so doch wenigstens verständlich: im Gegensatz zum Bewohner der flachern Gegenden mit den modernen Verkehrsmitteln, dem entwickelten Holzhandel und den vervollkommeneten Feuerungseinrichtungen, wo die Befriedigung des Holzbedarfs nicht die geringste Schwierigkeit bietet, sieht sich der Gebirgsbewohner oft ausschließlich auf die Erzeugnisse der nächstgelegenen Wälder angewiesen und sind jene für ihn um so unentbehrlicher, als er sich gegen die Unbillen eines in der Regel sehr strengen und langen Winters schützen muß.

Viel mehr als in den tiefern Lagen haben somit im Gebirge die Waldungen dem eigenen Bedarf der Einwohner zu genügen, und es ist deshalb sehr wohl begreiflich, wenn in unsern Alpen wie im Jura der Gemeinde- und Korporationsbesitz überall so ausgesprochen vorherrscht. — Ursprünglich dürfte hier der Wald wohl meist der Gesamtheit der Angeseffenen gemeinsam gehört haben, in selteneren Fällen allein den Häuserbesitzern, analog wie zum Beispiel am Hasleberg, in Lungern, im Oberengadin usw. das Recht zur Sommerung von Vieh auf den Gemeinalpen einzig den Grundeigentümern im Tal zusteht.

Ob nun aber die Teilrechte im öffentlichen Wald mit dem Grundbesitz verbunden seien, oder ob sie einzelnen Personen, beziehungsweise Haushaltungen, zustehen, im einen wie im andern Fall erscheint es wohl erklärlich, wenn da, wo die Nutznießer zur Befriedigung ihres eigenen Holzbedarfs auf das ihnen zugeteilte „Los“ angewiesen sind, man sich in frühern Zeiten auch Sicherheit darüber verschaffen wollte, daß jenes wirklich zu dem angegebenen Zweck verwendet werde, damit nicht nachträglich unrechtmäßige weitere Bezüge aus dem gemeinsamen Wald stattfinden.

Soweit es sich dabei um Nutzholz handelt, das nur von Fall zu Fall, sei es für einen Neubau, sei es zu Reparaturen und dergleichen, verabsolgt wird, gilt wohl auch jetzt noch allgemein das ab-

solute Verkaufsverbot als Regel. Es dürfte hiegegen kaum viel einzuwenden sein.

Anderes verhält es sich mit dem Brennholz, sowie dort, wo der einzelne als Mitteilhaber am öffentlichen Wald ein Los Nutz- und Brennholz in aufgerüstetem Zustand, oder in Form von einem oder mehreren ganzen Stämmen erhält. Mit Bezug auf solche „Holzteile“ erscheint das Verbot oder die Erschwerung des Holzverkaufs weniger selbstverständlich und tatsächlich kommen beide auch nur noch in Gebirgsgegenden vor. Es ist dann entweder die Veräußerung ganz untersagt oder aber auf das Gebiet der betreffenden Gemeinde, Genossame, Bäuerl usw. beschränkt.

So zum Beispiel schreibt im Kanton Obwalden, wo man die letztere Bestimmung noch in den meisten Gemeinden trifft, das Waldreglement von Giswyl in Art. 54 vor:

„Solche, die das ihnen abgegebene Holz, oder auch aufgekauftes und eingetaushtes Holz, aus Gemeindewäldern kommend, außer der Gemeinde, oder außer Landes führen, resp. verkaufen, sind mit einer entsprechenden Geldstrafe zu belegen und haben nebstdem das Holz an die Forstkassaverwaltung zu vergüten.“

Die Teilsame Schwändi verbietet sogar den Verkauf an „Besitzende“, das heißt, nicht nutzungsberechtigte Einwohner.

Daß derartige Bestimmungen vor Zeiten da oder dort zur Erhaltung der Holzvorräte beigetragen haben mögen, soll nicht unbedingt in Abrede gestellt werden, wenn es auch schwer halten dürfte, einen positiven Beweis für die Richtigkeit einer solchen Annahme zu erbringen.

Mit der Versicherung aber, große Gebiete, in denen eine Beschränkung des Holzverkaufs von alters her bestehe, weisen bessere Waldzustände und namentlich größere Vorräte an haubarem Holz auf, als Gegenden mit freier Verwertung der Holzteile, ist natürlich wenig gesagt, denn, wenn sich auch solche vergleichsfähige größere Waldflächen fänden, so müßte doch erst noch der Nachweis geleistet werden, daß die vorkommenden Unterschiede nicht irgend einem der vielen andern Faktoren, welche auf die Forstwirtschaft der Gemeinden einen sehr maßgebenden Einfluß ausüben, wie Absatzverhältnisse, Zugänglichkeit der Waldungen, ökonomische Lage der Gemeinde,

Einsicht und Bildungsgrad der Bevölkerung, politische und soziale Zustände, Tüchtigkeit u. Tatkraft der betreffenden Gemeinde- und Staatsforstbeamten usw. usw. zuzuschreiben seien. Im übrigen braucht man mit den Waldungen jener Gemeinden, die durch Erschwerung der Holzveräußerung der Übernutzung vorgebeugt haben sollen, nur diejenigen zahlreicher anderer Gemeinden in den verschiedensten Gegenden der Schweiz zu vergleichen, um zur Überzeugung zu gelangen, daß sich das nämliche Ziel auch ohne dieses veraltete, den heutigen Zeitanschauungen in keiner Weise mehr entsprechende Mittel erreichen läßt.

Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß alle diese einschränkenden Bestimmungen eine harte Unbilligkeit gegenüber den unbemittelten Teilhabern bedeuten, während andererseits die erwartete günstige Rückwirkung in der Regel recht problematisch erscheint. Mit welchem Recht zwingt man den ärmern Gemeindebürger dort, wo zum Beispiel wertvolles Buchen-Scheitholz zur Abgabe gelangt, dieses selbst zur Feuerung zu benützen, während er es vielleicht zu gutem Preise verkaufen und sich mit billigern Sortimenten oder Leseholz behelfen könnte?

Ebenso trifft das Ausfuhrverbot nur den armen Mann mit geringem eigenem Bedarf und sichert dagegen dem Wohlhabenden die Möglichkeit, sich das für ein größeres bäuerliches oder industrielles Gewerbe erforderliche Holz zu unverhältnismäßig billigem Preise zu verschaffen.

Andererseits muß das Argument, das in Frage stehende Verbot erleichtere die Handhabung der Forstpolizei als ganz unstichhaltig bezeichnet werden. Heutzutage hat mit Bezug auf die letztere einzig der Grundsatz zu gelten, daß man die Waldhut tüchtigen und gewissenhaften Bannwarten übertrage, diese aber auch angemessen besolde. Die für den Forstschutzdienst leider noch in vielen Gemeinden bezahlten „Hungerlöhne“ sollten endlich einmal verschwinden und deshalb müssen wir auch alles, was für jene als Rechtfertigung, oder wenigstens als Entschuldigung dienen könnte, beseitigen.

Vor Übernutzung schützt der Wirtschaftsplan, die Anzeichnung aller Schläge durch den wissenschaftlich gebildeten Forstbeamten und eine vom nämlichen genau kontrollierte, sorgfältige Buchführung über die bezogenen Holznutzungen. Allerdings, wo einem Wirtschaftser

8000, 10.000 oder noch mehr Hektaren Gemeinde- und Korporationswald in schwer begehbarem Terrain zugeteilt sind, wird das Kunststück, allen diesen Pflichten zu genügen, nicht manchem gelingen. Darin liegt aber kein Grund für Anwendung einer unrationellen Maßregel, sondern nur für Vermehrung des Forstpersonals.

Ebenso wenig kann die Tendenz, den Verkauf des Loosholzes zu erschweren, als der richtige Weg betrachtet werden, um die für einen intensiven Waldwirtschaftsbetrieb erforderlichen Mittel leichter erhältlich zu machen.

Ist es nicht in der Tat ein eigentümliches Verfahren, dem Teilhaber am öffentlichen Wald Opfer für Jungwuchspflege, für Waldwegbauten und dergleichen zuzumuten, während man sich anderseits bemüht, durch künstliche Mittel den Wert des Jahresnutzens auf ein unnatürlich tiefes Niveau hinunterzudrücken?

Alle diese Holzverkaufsbeschränkungen sind veraltete Maßnahmen, deren man bei dem heutigen Stand unseres Forstwesens, bei unserer dermaligen Forstgesetzgebung, der Zahl und der Ausbildung unserer höhern Forstbeamten, der Höhe der heutigen Holzpreise usw. sollte entbehren können. Sie entsprechen den Vorkehrungen, welche im 17. und 18. Jahrhundert die Furcht vor Holzangel und vor „übermäßigem“ Steigen der Holzpreise diktierten. Wie aber damals alle negativen Vorschriften zum Schutze des Waldes trotz Wiederholung und Verschärfung ihren Zweck gänzlich verfehlten und zum Beispiel das Holzausfuhrverbot eher das Gegenteil der erhofften Wirkung erzielte, so verhält es sich auch mit der Erschwerung der vorteilhaftesten Verwertung der Holzteile. Die dahin gehenden Bestimmungen sind Überbleibsel aus längst vergangenen Zeiten, ein Topf, der ohne Verzug abgeschnitten werden sollte.

Heutzutage muß das Bestreben des Forstbeamten darauf gerichtet sein, in jeder Weise den vorteilhaften Absatz der Waldprodukte zu fördern, damit im gesteigerten Ertrag der Aufwand zur Pflege des Waldes sich lohne, die Durchforstungen recht frühzeitig beginnen können und möglichst wenig Abfallholz unbenutzt in den Schlägen zurückbleibe. Ein wichtiges Mittel hiefür liegt allerdings im gemeinsamen Holzverkauf, der selbstredend einen ganz anderen Gewinn abwirft, als wenn Kleinhändler von den Nutznießern die

Holzlose um halben Wert zusammenkaufen. Nennenswerte Nachteile haften der gemeinsamen Veräußerung der Schlagergebnisse nicht an. Sie gestattet auch dem örtlichen Bedürfnis Rechnung zu tragen, sei es durch Verkauf zu angemessenen festen Taxen, sei es durch Ausbieten in kleinen Mengen bei den Versteigerungen.

Darüber, ob der Erlös unter die Berechtigten verteilt werden, oder ob er zur Bestreitung allgemeiner Unkosten in die Gemeinde- oder Korporationskasse fließen solle, kann man wohl verschiedener Ansicht sein, doch ist dies eine Frage administrativer und nicht forstlicher Natur. Sie kann hier um so eher unerörtert bleiben, als sie ohnehin wohl in den meisten Kantonen bereits durch die Gesetzgebung entschieden wird. Nur darauf sei hingewiesen, daß dort, wo die Einnahmen aus dem Wald in die allgemeine Gemeindefasse fließen, der Arme damit den nämlichen Beitrag an die öffentlichen Lasten leistet, wie der Reiche, während bei der Deckung durch Steuern jeder sich im Verhältnis seiner Kräfte beteiligt. Voll und ganz gerechtfertigt erscheint dagegen jedenfalls die Verwendung eines Teils des Waldertrages zur Deckung der forstlichen Ausgaben, weil der im Interesse des Waldes gemachte Aufwand in seiner Wirkung den einzelnen Nutzungsberechtigten auch wieder im gleichen Maße zugute kommt.

Welche Verwendung im übrigen das Einkommen aus dem Walde finde, außer Zweifel steht jedenfalls, daß die Beseitigung der die vorteilhafteste Verwertung der einzelnen Holzlose hemmenden Vorschriften keinesfalls als ein Hindernis für die Einführung des gemeinsamen Holzverkaufs zu betrachten ist. Im Gegenteil, die Freigabe der Holzverwertung bedeutet einen Fortschritt, der notwendig bald einen weitem nach sich zieht, indem alle Einsichtigen sich un schwer werden überzeugen lassen, welche Vorteile ihnen ein gemeinsames Vorgehen bringen muß. Der Übergang zum letzteren kann übrigens auch nur schrittweise erfolgen, indem man, wie solches zum Beispiel seitens der Oberallmeind Schwyz geschieht, jedem Nutzungsberechtigten freistellt, seinen Holzteil in natura oder aber den entsprechenden Geldwert zu beziehen.

Aus dem Gesagten dürfte sich ergeben, daß eine Beschränkung des Lozholzverkaufs in der Regel eine Benachteiligung der ärmern Gemeinde- und Korporationsgenossen bedeutet, während andererseits

die jener Maßnahme zugeschriebenen Vorteile teils nur scheinbare sind, teils sich auf anderem Wege viel besser erreichen lassen. Es liegt somit für das Forstpersonal alle Veranlassung vor, dahin zu wirken, daß die eine Erschwerung der Loosholzverwertung bezweckenden Vorschriften je eher desto besser aufgehoben werden.



Ueber die Bergkiefer im Jura und ihre Verwendung bei der Aufforstung von Frostlöchern.

Trotz ihrer Vorliebe für kalkhaltige Bodenarten, ist doch die Bergkiefer im Jura lange nicht so verbreitet, wie man es dieser Eigenschaft halber vermuten möchte. Es ist sogar fraglich, ob sie dort einheimisch sei und nicht vielleicht nur ein Glazialrelikt aus der Zeit, da die Alpengletscher ihre Moränen und ihre Granitblöcke bis ins Herz des Leberberges hineintrugen. In der Tat ist die Bergkiefer ein vorwiegender Alpenbewohner, gerade wie die Lärche und die Arve. Sie erlangt ihre größte Verbreitung und reichste Formenfülle erst da, wo ihr die rauhesten und wildesten hochalpinen Verhältnisse begegnen, in der Felsenwüste der Trümmerhalden, am nackten zerrissenen Grat. Hier und da trägt sie von allen Nadelhölzern die Baumgrenze am weitesten hinauf zu den unwirtlichen Höhen.

Ihr natürliches Vorkommen erstreckt sich über das ganze Alpengebiet, ja darüber hinaus, von den Pyrenäen bis zu den Karpathen, doch ist wegen ihrer Kalkstetigkeit ihr Erscheinen ein sporadisches, fleckenweises. Sie überspringt die granitischen Urgebirgsformationen, drängt sich aber oft ganz unerwartet hervor, wo mitten in den Graniten oder Gneisen ein noch so schmales Dolomitband oder eine kleine Insel kalkführender Gesteine zutage tritt.

Bekannt ist die Bergkiefer wegen ihrer reichen Fülle von Anpassungsformen und ihrer Zapfenvarietäten. Sie wäre ja kein Kind der Alpen, wenn sie sich nicht in die wechselnden Verhältnisse zu schicken wüßte. Sturm und Schnee, Kälte und Hitze, Nässe und Trockenheit, Steinschlag und Lawinen sind ihre Gespielen von der Wiege an; undankbar ist der Boden, aus dem sie sich nährt, oft nur